



Ergeht an:

alle allgemeinbildenden Pflichtschulen
im Bundesland Salzburg

per E-Mail

Geschäftszahl: 530012/0018-PA-Pers-Allg/2022

Wohnsitzwechsel bei häuslichem Unterricht, Information

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund mehrerer Anfragen setzt Sie die Bildungsdirektion für Salzburg über die Vorgangsweise bzw. Rechtsfolgen bei Wohnsitzverlegung in einen anderen Schulsprengel von Kindern im häuslichen Unterricht in Kenntnis.

1. Wohnsitzverlegung in einen anderen Schulsprengel im häuslichen Unterricht

1.1. Rechtliche Klarstellungen:

Gemäß § 3 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, gilt die Aufnahme (in die Schule) für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 33.

Gemäß § 33 Abs. 1 SchUG hört ein Schüler bzw. eine Schülerin auf, Schüler bzw. Schülerin einer Schule zu sein, wenn er bzw. sie die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 27) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bzw. sie bis zum Abschluss der Wiederholung weiterhin Schüler/in.

Daraus ergibt sich:

Mit der Aufnahme in die Schule wird einer Schülerin/einem Schüler der Rechtsanspruch eingeräumt, alle Schulstufen bis zum Abschluss der lehrplanmäßig letzten Stufe zu absolvieren und gegebenenfalls die letzte Schulstufe zu wiederholen. Dieser Rechtsanspruch besteht auch bei

einer allfälligen Wohnsitzverlegung in einen anderen Schulsprenkel, sofern der Schulbesuch an der sodann sprengelfremden Schule nicht gemäß § 33 Abs. 2 vorzeitig beendet wird.

Für die Zeit des häuslichen Unterrichtes sind Schüler/innen vom Schulbesuch gemäß § 33 Abs. 2 lit. a SchUG von der Schule schriftlich abzumelden, sodass bei zwischenzeitlicher Wohnsitzverlegung in einen anderen Schulsprenkel der **Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme an die bisherige, nunmehr sprengelfremde Schule erloschen ist.**

Während der Zeit des häuslichen Unterrichtes ist jede Adressänderung von den Erziehungsberechtigten unverzüglich und schriftlich an die Bildungsdirektion zu melden. Ist mit der Adressänderung eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Schulsprenkel verbunden, hat die Bildungsdirektion die Erziehungsberechtigten sowie die bisher besuchte und die künftig zu besuchende Sprengelschule schriftlich über die wohnsitzbedingte Änderung der Sprengelschule zu informieren (siehe beiliegendes Informationsschreiben).

Damit ist sichergestellt, dass die Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten

- bei vorzeitiger Beendigung des häuslichen Unterrichtes während des Unterrichtsjahres
- bei Anordnung der Schulpflichterfüllung durch die Bildungsdirektion
- bei freiwilligem Wiedereintritt in die Schule im nächstfolgenden Schuljahr

an der zuständigen Sprengelschule erfolgt.

Die vor der Wohnsitzverlegung besuchte Schule kann gemäß § 35 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 64/1995 idgF, nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten **mit Bewilligung der Bildungsdirektion und Zustimmung des Schulerhalters der Wahlschule** besucht werden, wobei die Entscheidungsfrist maximal drei Monate beträgt.

Die Bewilligung darf von der Bildungsdirektion nur erteilt werden, wenn

- die Zustimmung des Schulerhalters vorliegt,
- durch die Aufnahme in der Wahlschule keine Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintritt,
- durch die Aufnahme in der Wahlschule keine Überfüllung der Klassen eintritt oder
- durch die Aufnahme in der Schule, deren Sprengel das Kind angehört, nicht die Gefahr einer Minderung der Organisationsform eintritt.

Der Antrag auf Besuch einer sprengelfremden Schule ist unter der Adresse <http://www.bildung-sbg.gv.at/rechtliches/formulare/formulare-fuer-schulrechtliche-angelegenheiten/> bei der zuständigen Außenstelle der Bildungsdirektion Salzburg einbringen. Nähere Informationen entnehmen Sie dem beiliegenden Antragsformular samt Infoblatt.

2. Verlagerung des Reflexionsgespräches zur Prüfungskommission der Prüfungsschule bei Wohnsitzverlegung in einen anderen Schulsprenkel vor Fristablauf

Gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. **Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.**

Das Reflexionsgespräch hat demnach grundsätzlich an jener Schule stattzufinden, die das Kind bei Nichtuntersagung des häuslichen Unterrichtes zu besuchen hätte. Wenn das Kind jedoch vor dieser

aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, hat das Gespräch bei mit der Prüfungskommission der Prüfungsschule stattzufinden.

„Vor der Frist“ bedeutet vor Beginn der zweiwöchigen Frist, andernfalls hätte die Formulierung lauten müssen vor Ablauf der Frist. Daher haben alle Kinder, die bis zum Ende der Semesterferien in einen anderen Schulsprengel verzogen sind, das Gespräch mit der Prüfungskommission zu führen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 01.06.2022

Für den Bildungsdirektor:

HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA

Ergeht nachrichtlich samt Beilagen an:

1. LR Mag. Daniela Gutschi gutschi@salzburg.gv.at
2. BD HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
3. LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
4. LPäd HR Mag. Anton Lettner
5. Mag. Lucia Eder, MIM MBA
6. Stabsstelle Bildungscontrolling, bildungscontrolling@bildung-sbg.gv.at
7. alle AL Präsidialbereich und Bereich pädagogischer Dienst
8. alle RL
9. alle SQM
10. alle Schulreferenten
11. Fachstab (inkl. alle FI Religion)
12. DIMA (Hv9d)
13. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport eva.veichtlbauer@salzburg.gv.at und rosi.lukic@salzburg.gv.at
14. Vorsitzenden Sigi Gierzinger, ZA/APS za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
15. Vorsitzende Dipl.-Päd. Andrea Galster, ZA/LBS za-lbs@bildung-sbg.gv.at
16. Vorsitzenden Mag. Georg Stockinger, FA/AHS fa-ahs@bildung-sbg.gv.at
17. Vorsitzenden Dipl.-Päd. Ing. Anton Haslauer, BEd, FA/BMHS fa-bmhs@bildung-sbg.gv.at
18. SLEV landeselternverein.sbg@outlook.com; office@slev.at; helmut.schott66@gmail.com
19. SLSV stijnj.maas@gmail.com; theresa.maria.g@gmail.com und Leonard.erni@gmx.at
20. office@gemeindeverband.salzburg.at
21. Jutta.Kodat@Stadt-Salzburg.at
22. it@bildung-sbg.gv.at

Beilagen

Informationsschreiben an Eltern (Wohnsitzwechsel)

Antragsformular - Wechsel an eine andere Schule

Elektronisch gefertigt